

Geschäftsordnung der Kampagne „Soziale Verteidigung voranbringen“

Artikel 1: Zielsetzung und Grundsätze der Kampagne

1.1 Die Kampagne „Soziale Verteidigung voranbringen“ ist ein offenes, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiges Netzwerk von Einzelpersonen und Organisationen in Deutschland, die das Handlungskonzept Soziale Verteidigung als Anwendungsfall der Gewaltfreien Aktion bzw. des Zivilen Widerstands in besonderen Bedrohungslagen verstehen. Soziale Verteidigung arbeitet mit der Kraft der aktiven Gewaltfreiheit und gehört zum breiten Repertoire der Zivilen Konflikttransformation mit dem großen Ziel, Gewalt durch friedenslogisches Vorgehen zu überwinden.

1.2 Die Kampagne ist den folgenden Werten verpflichtet

- a) Achtung der Allgemeinen Menschenrechte und der Menschenwürde,
- b) Gewaltfreiheit,
- c) Aktives Bemühen, alle Menschen in der Vielfalt ihrer Identitäten und Erfahrungen zu respektieren sowie inklusiv und diskriminierungsarm zu handeln.

Artikel 2: Aufgaben

Die Kampagne nimmt zur Realisierung ihrer Zielsetzung vorrangig folgende Aufgaben wahr:

2.1 Die wechselseitige Vernetzung der Mitglieder der Kampagne fördern, u. a. durch Zusammenarbeit nach innen und außen sowie durch gegenseitige fachliche Beratung und Unterstützung (Vernetzungsfunktion),

2.2 In der Öffentlichkeit den Kenntnisstand über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten Sozialer Verteidigung erhöhen und die gesellschaftliche Basis für die Umsetzung und Weiterentwicklung Sozialer Verteidigung in Deutschland verbreitern (Öffentlichkeits- und Bildungsfunktion),

2.3 In gesellschaftlichen und politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen für die Soziale Verteidigung und ihren Vorrang, eine Stärkung ihrer Potenziale sowie ihre Ausstattung mit Ressourcen eintreten sowie die Verankerung der Sozialen Verteidigung fördern (Advocacy-Funktion).

Artikel 3: Mitgliedschaft im Initiativkreis

3.1 Die Kampagne ist offen für alle, die sich für die Förderung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Handlungskonzepts Soziale Verteidigung einsetzen.

3.2 Mitglied im Initiativkreis kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche der Zielsetzung, den Interessen und Grundsätzen der Kampagne sowie dem Sachkonsens zustimmt. Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Treffen des Initiativkreises, an Arbeitsgruppen oder in Modellregionen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Kampagne ist die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen. (Details hierzu sind im Anhang zur GO aufgeführt.)

3.3 Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form an die Steuerungsgruppe zu richten. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird von der Steuerungsgruppe schriftlich bestätigt.

3.4 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, die an die Steuerungsgruppe zu richten ist, austreten.

3.5 Bei schweren Verstößen gegen Zielsetzung, Interessen, Grundsätze oder den Sachkonsens der Kampagne kann ein Mitglied durch Beschluss des Initiativkreises ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Initiativkreises ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

3.6 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Artikel 4: Arbeitsstruktur

Die Arbeitsstruktur der Kampagne besteht aus

1. dem Initiativkreis
2. der Steuerungsgruppe
3. den Arbeitsgruppen und Modellregionen
4. den hauptamtlich Mitarbeitenden
5. den Trägervereinen für hauptamtliche Mitarbeitende und Modellregionen.

Artikel 5: Initiativkreis

5.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme im Initiativkreis, außer die Geschäftsordnung bestimmt etwas anderes.

5.2 Der Initiativkreis

- a) beschließt die Ziele und Handlungsfelder der Kampagne,
- b) beschließt die jährliche Programm- und Finanzplanung,
- c) bestätigt die Arbeitsgruppen, ermutigt und unterstützt diese sowie die Modellregionen,
- d) nimmt die Berichte der Steuerungsgruppe, der hauptamtlich Mitarbeitenden, der Arbeitsgruppen sowie der Modellregionen entgegen, e) entlastet die Steuerungsgruppe,
- f) nimmt die Finanzberichte der Trägervereine für hauptamtliche Mitarbeitende und Modellregionen entgegen,
- g) wählt mindestens eine*n Rechnungsprüfer*in für die Finanzberichte der Trägervereine
- h) wählt die Steuerungsgruppe bestehend aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr,
- i) entscheidet über die Änderung der Geschäftsordnung.

5.3 Einberufung und Beschlussfassung

- a) Der Initiativkreis tagt mindestens zweimal jährlich. Das Treffen kann in Präsenzform, in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- b) Die Einladung zu einem Initiativkreistreffen erfolgt durch die Steuerungsgruppe mit einem Tagesordnungsvorschlag. Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor dem Treffen elektronisch zugestellt werden.
- c) Das Initiativkreistreffen ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- d) Auf schriftlichen Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder beruft die Steuerungsgruppe ein außerordentliches Initiativkreistreffen binnen einer Frist von zwei Wochen ein.
- e) Die Kampagne lebt davon, dass die Vielfalt der Meinungen und Kompetenzen ihrer Mitglieder zum Tragen kommen, darum werden Entscheidungen im Regelfall im Konsens getroffen. Ist ein Konsens nicht möglich, wird die Methode des Systemischen

Konsensierens angewendet. Wenn auch hier keine Einigung erreicht werden kann, kann eine Zwei-Drittel-Mehrheit eine Abstimmung freigeben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

- f) Über jede Sitzung des Plenums ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die vom Initiativkreis gefassten Beschlüsse enthält.

Artikel 6: Steuerungsgruppe

6.1 Die Steuerungsgruppe besteht aus

- a) den vom Initiativkreis für eine Amtszeit von einem Jahr gewählten Personen. Die Steuerungsgruppe soll unterschiedliche Handlungsfelder der Kampagne und ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter repräsentieren. Der Initiativkreis kann die Steuerungsgruppe jederzeit abwählen. Sie amtiert bis zur Wahl einer neuen Steuerungsgruppe. Scheidet während der Amtsperiode ein gewähltes Mitglied der Steuerungsgruppe aus, kann der Initiativkreis es durch Nachwahl ergänzen,
- b) je eine*r*m Vertreter*in der Trägervereine für die hauptamtlich Mitarbeitenden und der Modellregionen mit beratender Stimme, es sei denn, eine entsprechende Person ist schon in die Steuerungsgruppe gewählt worden.

6.2 Die Steuerungsgruppe

- a) verantwortet die Arbeit der Kampagne zwischen den Treffen des Initiativkreises und bemüht sich um die Vernetzung der Arbeit auf den Handlungsfeldern der Kampagne,
- b) unterstützt Initiativen der Mitglieder und die Arbeit der Arbeitsgruppen und Modellregionen,
- c) sorgt dafür, dass die vom Initiativkreis beschlossene Programm- und Finanzplanung umgesetzt wird,
- d) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) vertritt die Kampagne nach außen,
- f) wählt die hauptamtlich Mitarbeitenden der Kampagne aus und begleitet diese fachlich (Fachaufsicht),
- g) arbeitet eng mit den Trägervereinen für die hauptamtlich Mitarbeitenden und Modellregionen zusammen.

6.3 Beschlussfassung

- a) Die Steuerungsgruppe ist mit der Hälfte ihrer gewählten Mitglieder beschlussfähig.
- b) Entscheidungen werden im Regelfall im Konsens getroffen. Ist ein Konsens nicht möglich, wird die Methode des Systemischen Konsensierens angewendet. Wenn auch hier keine Einigung erreicht werden kann, kann eine zwei-Drittel-Mehrheit eine Abstimmung freigeben. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- c) Über jede Sitzung der Steuerungsgruppe ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.

Artikel 7: Hauptamtlich Mitarbeitende

7.1 Die hauptamtlich Mitarbeitenden der Kampagne werden durch Trägervereine wie den Bund für Soziale Verteidigung e.V. angestellt. Es gelten die betrieblichen Regelungen der Trägervereine.

7.2 Die hauptamtlich Mitarbeitenden nehmen zusammen mit der Steuerungsgruppe die Außenvertretung der Kampagne wahr.

7.3. Die hauptamtlich Mitarbeitenden nehmen mit beratender Stimme an Treffen des Initiativkreises, der Steuerungsgruppe, der Arbeitsgruppen und der Modellregionen der Kampagne teil.

7.4 Die hauptamtlich Mitarbeitenden koordinieren die Arbeit der Kampagne, insbesondere in den spezifischen Arbeitsfeldern gemäß ihrer Arbeitsplatzbeschreibung. Finanzmittel sind im Rahmen des beschlossenen Finanzplans zu tätigen. Ausgaben, die über 500 € liegen, müssen mit der Steuerungsgruppe abgestimmt werden.

Artikel 8: Arbeitsgruppen und Modellregionen

8.1 Arbeitsgruppen und Modellregionen sind die Foren, in die sich die Mitglieder aktiv einbringen. Sie organisieren sich selbst.

8.2 Alle Mitglieder der Kampagne können Arbeitsgruppen gründen. Diese können für Nichtmitglieder geöffnet werden. Die Arbeitsgruppen bestimmen eine*n Vertreter*in aus ihrer Mitte. Diese*r hält den Kontakt zur Steuerungsgruppe. In Kenntnis der Steuerungsgruppe treten die Arbeitsgruppen zu den von ihnen jeweils verantworteten Angelegenheiten nach außen auf.

8.3 Alle, die sich für die Förderung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Handlungskonzepts Soziale Verteidigung einsetzen, können Modellregionen anstoßen. Die Anerkennung und Aberkennung des Status Modellregion erfolgt durch die Steuerungsgruppe gemäß dem entwickelten Konzept für Modellregionen.

8.4 Die Arbeitsgruppen und die Modellregionen berichten auf den Treffen des Initiativkreises über ihre Arbeit.

Artikel 9: Öffentliche Erklärungen

Öffentliche Erklärungen können abgegeben werden durch a)
den Initiativkreis,

b) die Steuerungsgruppe bei wichtigen aktuellen Anlässen, möglichst unter Beteiligung der Mitglieder. Die Erklärung ist in jedem Falle nachträglich den Mitgliedern bekannt zu machen,

c) die Modellregionen im eigenen Namen zu den in ihrer Region verantworteten Angelegenheiten, gekennzeichnet als Erklärung der jeweiligen Modellregion.

Artikel 10: Finanzen

10.1 Die Einnahmen der Kampagne setzen sich zusammen aus Spenden und Fördermitteln.

10.2 Die Finanzmittel der Kampagne werden durch Trägervereine wie dem Bund für Soziale Verteidigung verwaltet.

10.3. Die Finanzmittel der Kampagne dürfen nur für die in dieser Geschäftsordnung genannten Zielsetzung und Aufgaben verwendet werden. Mindestens ein*e vom Initiativkreis gewählte*r Rechnungsprüfer*in nimmt die Rechnungsprüfung vor und erstattet dem Initiativkreis hierüber einen Bericht.

Artikel 11: Trägervereine

11.1 Die hauptamtlich Mitarbeitenden der Kampagne werden über Trägervereine angestellt. Es gelten die betrieblichen Regelungen der Trägervereine. Die Trägervereine übernehmen die Dienstaufsicht der bei ihnen angestellten Mitarbeitenden. Die Fachaufsicht für die Mitarbeitenden übernimmt die Steuerungsgruppe, in der die Trägervereine mit beratender Stimme vertreten sind.

11.2 Die Umsetzung der Kampagne in Modellregionen kann über lokal ansässige Trägervereine organisiert werden inklusive der Anstellung von Mitarbeitenden für die Modellregion.

Artikel 12: Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Kampagne

12.1 Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der Initiativkreis. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen zwei Wochen vor dem Treffen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

12.2 Über die Auflösung der Kampagne entscheidet der Initiativkreis. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern acht Wochen vor dem Treffen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

12.3 Eventuell noch vorhandene Finanz- und Sachmittel verbleiben in der Verantwortung der Trägervereine.

Verabschiedet auf dem Treffen des Initiativkreises am 26.28.10. 2022 in Wendisch-Rietz / online.

Anhang

zu Punkt 3.2, Mitgliedschaft:

„Extremismus lehnt den demokratischen Verfassungsstaat und seine Werte ab. Er missachtet Menschenwürde und Rechtsstaatlichkeit – und oft zeigt er Bereitschaft zur Gewalt. Extremisten oder extremistisch orientierte Personen sind zum Beispiel gegen das Grundgesetz, gegen demokratische Institutionen und die freie Presse.“ (Quelle: <https://www.lpb-bw.de/extremismus-definition>. Zuletzt abgerufen am 27.10.22)

Zu extremistischen Parteien und Organisationen zählen wir unter anderem ohne Anspruch auf Vollständigkeit AFD, DVU, NPD, Dritter Weg, Identitäre Bewegung, Reichsbürger.